

**Resolution 2188 (2014)
vom 9. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Liberia,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias beim Wiederaufbau des Landes zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia⁶²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 29. September 2014⁶³ an den Präsidenten des Sicherheitsrats und unter Begrüßung der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Empfehlungen an den Rat zu der Bewertungsmission betreffend das Sanktionsregime für Liberia,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über den Ausbruch des Ebola-Virus und seine Auswirkungen in Westafrika, namentlich Liberia,

in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsfortschritte in Liberia angesichts des Ebola-Ausbruchs zunichte gemacht werden könnten, und in Anbetracht dieser Faktoren seine Absicht bekundend, die verbleibenden Sanktionen vorsichtig zurückzuschrauben und zu beenden,

bekräftigend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Frieden, die Stabilität und den Schutz der Zivilbevölkerung in Liberia zu gewährleisten, und betonend, dass die Regierung Liberias für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, aufrechterhalten muss,

betonend, dass es weiterer Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors in Liberia bedarf, um sicherzustellen, dass die Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte Liberias eigenständig, professionell und ausreichend vorbereitet sind, das liberianische Volk zu schützen,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias ausschlaggebend ist,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor fragil ist und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von neun Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution

a) die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen zu verlängern;

b) die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006, den Ziffern 3 bis 6 der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009, Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010)

⁶² S/2014/831.

⁶³ S/2014/707.

vom 17. Dezember 2010 und Ziffer 2 *b*) der Resolution 2128 (2013) vom 10. Dezember 2013 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu verlängern;

3. *beschließt außerdem*, alle genannten Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen, mit dem Ziel, in Anbetracht der Bedrohung, die das Ebola-Virus für den Frieden und die Sicherheit in Liberia darstellt, alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes in Abhängigkeit von den Fortschritten Liberias bei der Erfüllung der in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. August 2015 aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen betreffend das ordnungsgemäße Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen rechtlichen Rahmenbestimmungen, und die Erleichterung der wirksamen Überwachung und Verwaltung der Grenzregionen zwischen Liberia und Côte d'Ivoire vorzulegen;

5. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigen-Gruppe für Liberia um einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und der Sachverständigen-Gruppe für Côte d'Ivoire die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, soweit die Bedingungen vor Ort dies zulassen, um zu untersuchen und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, inwieweit die mit den Resolutionen 1903 (2009), 1961 (2010) und 2128 (2013) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden und ob dagegen verstoßen wird, einschließlich der verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, welche Fortschritte im Sicherheits- und Rechtsbereich im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen erzielt wurden und wie die Regierung Liberias bei der Einhaltung der Auflagen betreffend Vorankündigungen vorankommt;

b) dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) spätestens am 1. August 2015 einen Schlussbericht zu allen in dieser Ziffer aufgeführten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss spätestens am 23. April 2015 aktualisierte Informationen über den Stand der Rechtsvorschriften in Liberia im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen sowie gegebenenfalls weitere informelle Aktualisierungen vorzulegen;

c) mit den anderen einschlägigen Sachverständigen-Gruppen, insbesondere der mit Ziffer 24 der Resolution 2153 (2014) vom 29. April 2014 wiedereingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Côte d'Ivoire, aktiv zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigen-Gruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Sachverständigen-Gruppe heranzuziehen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigen-Gruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

9. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, rascher geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7328. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7340. Sitzung am 15. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Resolution 2190 (2014) vom 15. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2066 (2012) vom 17. September 2012, 2116 (2013) vom 18. September 2013, 2176 (2014) vom 15. September 2014, 2177 (2014) vom 18. September 2014 und 2188 (2014) vom 9. Dezember 2014, die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Liberia und der Subregion und die Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014 über die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Liberias und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

bekräftigend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Liberia sowie für die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der Nationalpolizei Liberias, trägt, betonend, dass die Regierung für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere in den Sektoren Sicherheit und Justiz, aufrechterhalten muss, um bei allen Liberianern Vertrauen zu schaffen, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, zu zeigen, dass bei der Reform, der Neugliederung und dem wirksamen Funktionieren des Sicherheits- und des Justizsektors wesentliche Fortschritte erzielt wurden, um den Schutz aller Liberianer sicherzustellen,

unter Begrüßung der insgesamt bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia erzielten Fortschritte, das anhaltende Bekenntnis des Volkes und der Regierung Liberias zum Frieden und zur Entwicklung demokratischer Prozesse und Institutionen und zur Einleitung wichtiger Reformbemühungen würdigend und alle liberianischen Interessenträger auffordernd, die Dynamik für die Erreichung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts zu verstärken,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das beispiellose Ausmaß des Ebola-Ausbruchs in Afrika und die Auswirkungen des Ebola-Virus auf Westafrika, namentlich Liberia,

in Anerkennung der Rolle der Regierung Liberias bei der weiteren Leitung der Reaktion vor Ort auf den Ebola-Ausbruch in Liberia sowie bei der weiteren Bewältigung der umfassenderen Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs auf die Gemeinschaften und der weiteren Planung für die längerfristige Erholung, namentlich auch mit Unterstützung der Kommission für Friedenskonsolidierung, Kenntnis nehmend von dem Plan Liberias für wirtschaftliche Stabilisierung und Erholung und mit Lob für die Mitgliedstaaten, die in Abstimmung mit anderen Akteuren vor Ort weiterhin entscheidende Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Liberias leisten, Ebola-Verdachtsfälle zu verhüten, auf sie zu reagieren, sie zu isolieren und abzumildern,

sowie in der Erkenntnis, dass der Ebola-Ausbruch in Liberia die Anstrengungen der Regierung Liberias verlangsamt hat, bestimmte Prioritäten auf dem Gebiet der Regierungsführung und nationaler Reformen voranzubringen,

mit großem Lob für den anhaltenden Beitrag, das fortgesetzte Engagement und die fortgesetzte Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere der truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Unterstützung der Festigung des Friedens und der Stabilität in Liberia sowie für die Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, besonders während des Ebola-Ausbruchs, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die